

Nr. 542a

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern

vom 9. April 2003*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Regelstudiendauer*

¹ Das Studienangebot der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. Bachelorstudienprogramme mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern,
- b. Masterstudienprogramme mit einer Regelstudiendauer von vier Semestern (nach Absolvierung eines Bachelorstudiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs).

² Das Masterdiplom wird auf Antrag zugleich als Lizentiat (lic. phil.) ausgestellt.

§ 2 *Mobilitäts- und Gaststudien*

¹ Mobilitäts- und Gaststudierenden steht das gesamte Lehrangebot der Fakultät offen.

*G 2003 99

¹ SRL Nr. 539

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von interuniversitären und interfakultären Vereinbarungen und durch die Beteiligung an solchen Vereinbarungen.

§ 3 *Ergänzende Einzelfachstudien*

Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudienprogrammen anderer Fakultäten und Universitäten sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse können an der Fakultät Studien in einzelnen Fächern des gesamten Studienangebots absolviert werden.

§ 4 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Arts (BA) für den Abschluss eines Bachelorstudiengangs,
- b. Master of Arts (MA) für den Abschluss eines Masterstudiengangs.

² Die verliehenen Grade werden jeweils durch die Angabe der belegten Studienfächer oder der thematischen Ausrichtung des Studiengangs spezifiziert.

³ Den verliehenen Graden und Spezifizierungen, die aus englischsprachigen Ausdrücken gebildet werden, sind entsprechende deutschsprachige Titel und Spezifizierungen beizufügen.

⁴ In Ergänzung zu den verliehenen Graden wird ein Diplommzusatz ausgestellt, der genauere Auskunft über den absolvierten Studiengang gibt.

§ 5 *Studienprogramme*

Die einzelnen Studienprogramme, in denen die jeweiligen Inhalte der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungen beschrieben werden und die als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre und der Prüfungen dienen, werden in den Anhängen 1 bis 3² dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 6 *Lehrorganisation und Lehrformen*

Die Fakultät achtet darauf, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen,
- b. die Dozentinnen und Dozenten sich in der Hochschuldidaktik und -pädagogik auf hohem Niveau bewegen.

² Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung am 9. April 2003 beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

§ 7 *Abweichungen von der Regelstudiendauer*

¹ Abweichungen von der Regelstudiendauer sind möglich.

² Studierenden, die aus gesundheitlichen, finanziellen, beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen nur teilzeitlich studieren können, kann die Dekanin oder der Dekan einen speziellen Zeitplan bewilligen.

§ 8 *Berechnung der Studienleistungen in Credit-Points*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credit-Points (CP).

² Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von 30 Credit-Points für die einzelnen Semester.

³ Einem Credit-Point entspricht eine Studienleistung von 30 Stunden.

II. Organe

§ 9 *Dekanin oder Dekan*

Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über Anträge der Studierenden.

§ 10 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11 *Prüferinnen und Prüfer*

¹ Akzess-, Bachelor- und Masterprüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch habilitierte Dozentinnen und Dozenten der Fakultät abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können durch die Fakultätsversammlung zur Abnahme von Akzess-, Bachelor- und Masterprüfungen ermächtigt werden.

³ Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Prüfungsnoten fest. Bei mündlichen Prüfungen sprechen sie sich mit den Beisitzerinnen oder Beisitzern ab.

§ 12 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen geisteswissenschaftlichen Master-, Lizentiats- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Festlegung der Prüfungsnoten anzuhören.

§ 13 Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die eingereichten Abschlussarbeiten. Sie beantragen beim Prüfungsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Bachelor- und Masterarbeiten.

§ 14 Prüfungsausschuss

¹ Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen.

² Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter über die Gesamtnote der Studienabschlüsse und beantragt bei der Fakultätsversammlung die Gradverleihung.

³ Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung fest und führt die Prüfungen durch.

⁴ Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, über die Anerkennung von Sprachkursen (vgl. § 18 Abs. 2).

⁵ Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein bestimmter Hochschulabschluss als äquivalent zu einem Bachelor- oder Masterabschluss gelten kann.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 15 Direkte Immatrikulation

¹ An der Fakultät hat sich zu immatrikulieren, wer mindestens ein von der Fakultät angebotenes Hauptfachstudienprogramm belegt.

² Zu einem Bachelorstudium wird nur zugelassen, wer

- a. die Bedingungen gemäss Universitätsstatut³, § 31 Absatz 1a–d, erfüllt,
- b. über einen anerkannten Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Lizentiat oder Äquivalent) anderer Fachrichtungen verfügt.

³ Zu einem Masterstudium wird nur zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt. Allfällige weitere Voraussetzungen (insbesondere andere fachspezifische inhaltliche Kenntnisse sowie Sprachkenntnisse) werden jeweils in den einzelnen Masterstudienprogrammen festgehalten (vgl. Anhänge 1 bis 3⁴).

³ SRL Nr. 539c

⁴ Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung am 9. April 2003 beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

⁴ Zu einem Bachelor- oder Masterstudium wird nicht zugelassen, wer im gleichen Fach an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

§ 16 *Immatrikulation nach bestandener Aufnahmeprüfung*

Über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne einen Abschluss, der zur direkten Immatrikulation berechtigt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er stützt sich dabei auf eine vom Prüfungsausschuss evaluierte Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Mathematik, Englisch und Französisch oder Italienisch. Die Anforderungen der Prüfung entsprechen Maturitätsniveau.

§ 17 *Nebenfachstudien*

Zu den Bachelor- und Masterstudienprogrammen, die als Nebenfächer angeboten werden, sind alle immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen, sofern sie ein entsprechendes Programm nicht bereits als Hauptfach belegen.

§ 18 *Deutschkenntnisse*

¹ Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

§ 19 *Fremdsprachenkenntnisse*

Die verschiedenen Bachelor- und Masterstudienprogramme setzen aufgrund ihrer spezifischen Fachinhalte unterschiedliche Kenntnisse in alten und modernen Fremdsprachen voraus. Die Voraussetzungen werden in den einzelnen Studienprogrammen geregelt.

§ 20 *Gasthörerinnen und Gasthörer*

¹ Die Vorlesungen der Fakultät stehen allen interessierten Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörern offen, andere Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Zur Erlangung des Gasthörerstatus ist die Anmeldung auf der Universitätskanzlei innerhalb der Immatrikulationsfrist erforderlich.

IV. Prüfungen und schriftliche Arbeiten

§ 21 *Prüfungen*

¹ Akzessprüfung:

- a. Zulassung: Zur Akzessprüfung wird zugelassen, wer über die in den Studienprogrammen festgehaltenen Leistungsnachweise für das Grundstudium verfügt.
- b. Funktion: Die Akzessprüfung soll die Kandidatin oder den Kandidaten hinsichtlich der Eignung zum Studium orientieren.
- c. Zeitpunkt: Die Akzessprüfung ist nach dem zweiten oder spätestens nach dem dritten Semester zu absolvieren.
- d. Prüfungsmodalitäten:
 - Im Rahmen eines dreisäulig angelegten Bachelorstudiengangs findet im Hauptfach eine zwanzigminütige und in jedem der beiden Nebenfächer eine zehnminütige mündliche Prüfung statt.
 - Im Rahmen eines zweisäulig angelegten Bachelorstudiengangs findet in jedem der beiden Fächer eine zwanzigminütige mündliche Prüfung statt.
 - Die Prüfungsmodalitäten für einsäulig angelegte Bachelorstudiengänge werden in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.

² Bachelorprüfung:

- a. Zulassung: Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer über die in den Studienprogrammen festgehaltenen Leistungsnachweise für das Bachelorstudium verfügt.
- b. Funktion: Mit der erfolgreich bestandenem Bachelorprüfung schliesst eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium ab. Dadurch weist sie oder er nach, dass die für einen Bachelorabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.
- c. Zeitpunkt: Die Bachelorprüfung sollte nach dem sechsten Semester absolviert werden.
- d. Prüfungsmodalitäten:
 - Im Rahmen eines dreisäulig angelegten Bachelorstudiengangs findet im Hauptfach eine dreissigminütige mündliche Prüfung und in jedem der beiden Nebenfächer eine zweistündige Klausur statt.
 - Im Rahmen eines zweisäulig angelegten Bachelorstudiengangs findet im Hauptfach eine dreissigminütige mündliche Prüfung und im Nebenfach eine zweistündige Klausur statt.
 - Die Prüfungsmodalitäten für einsäulig angelegte Bachelorstudiengänge werden in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.

³ Masterprüfung:

- a. Zulassung: Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer über die in den Studienprogrammen festgehaltenen Leistungsnachweise für das Masterstudium verfügt.

- b. Funktion: Mit der erfolgreich bestandenen Masterprüfung schliesst eine Kandidatin oder ein Kandidat ihr oder sein Masterstudium ab. Dadurch weist sie oder er nach, dass die für einen Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.
 - c. Zeitpunkt: Die Masterprüfung sollte nach dem zehnten Semester absolviert werden.
 - d. Prüfungsmodalitäten:
 - Im Rahmen eines zweisäulig angelegten Masterstudiengangs finden in beiden Fächern jeweils eine fünfundvierzigminütige mündliche Prüfung und eine zweistündige Klausur statt.
 - Die Prüfungsmodalitäten für einsäulig angelegte Masterstudiengänge werden in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.
- ⁴ Die Prüfungsinhalte richten sich nach den einzelnen Studienprogrammen.
- ⁵ Der Verlauf der Akzess-, Bachelor- und Masterprüfungen wird von den Beisitzerinnen und Beisitzern in einem Protokoll festgehalten.

§ 22 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 = sehr gut,
- b. 5 = gut,
- c. 4 = genügend,
- d. 3 = ungenügend,
- e. 2 = schwach,
- f. 1 = sehr schwach.

³ Unbenotete Prüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 23 *Zusammensetzung der Gesamtnoten von Bachelor- und Masterabschluss*

¹ Bachelorabschluss:

- a. Bei einem dreisäulig angelegten Bachelorstudiengang errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - zwei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im Hauptfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im ersten Nebenfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im zweiten Nebenfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): $\frac{8}{20}$,

- Bachelorprüfung im Hauptfach (doppelt gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Bachelorprüfung im ersten Nebenfach (doppelt gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Bachelorprüfung im zweiten Nebenfach (doppelt gewichtet): $\frac{2}{20}$.
- b. Bei einem zweisäulig angelegten Bachelorstudiengang errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
- drei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im Hauptfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{3}{20}$,
 - drei benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten im Nebenfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{3}{20}$,
 - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): $\frac{8}{20}$,
 - Bachelorprüfung im Hauptfach (dreifach gewichtet): $\frac{3}{20}$,
 - Bachelorprüfung im Nebenfach (dreifach gewichtet): $\frac{3}{20}$.
- c. Bei einsäulig angelegten Bachelorstudiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.
- ² Masterabschluss:
- a. Bei einem zweisäulig angelegten Masterstudiengang errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
- zwei benotete Hauptseminararbeiten im Hauptfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Hauptseminararbeiten im Nebenfach (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Masterarbeit (zehnfach gewichtet): $\frac{10}{20}$,
 - mündlicher Teil der Masterprüfung im Hauptfach (zweifach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - schriftlicher Teil der Masterprüfung im Hauptfach (einfach gewichtet): $\frac{1}{20}$,
 - mündlicher Teil der Masterprüfung im Nebenfach (zweifach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - schriftlicher Teil der Masterprüfung im Nebenfach (einfach gewichtet): $\frac{1}{20}$.
- b. Bei einsäulig angelegten Masterstudiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den einzelnen integrierten Studienprogrammen festgelegt.

§ 24 Prüfungssprache

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 25 Unkorrektheiten bei der Prüfung

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen im Raum Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge.

§ 26 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

Falls die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund nicht antritt oder abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 27 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 28 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Zum Bestehen einer unbenoteten Prüfung muss das Prädikat «bestanden» erzielt werden.

³ Akzess-, Bachelor- und Masterprüfung sind jeweils dann bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note 4 erzielt wurde.

⁴ Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit einer Note unter 4 oder dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁵ Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innerhalb von sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁶ Eine endgültig nicht bestandene Prüfung muss durch eine Prüfung über eine andere Lehrveranstaltung im selben Fach ersetzt werden.

⁷ Eine endgültig abgelehnte Arbeit in einem Proseminar, Hauptseminar oder Kolloquium muss durch eine gleichwertige Arbeit in einer anderen Lehrveranstaltung ersetzt werden.

⁸ Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen oder endgültig abgelehnten Arbeiten ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

⁹ Wird die überarbeitete Fassung der Bachelor- oder Masterarbeit erneut als ungenügend bewertet, ist der Bachelor- bzw. Masterabschluss endgültig nicht bestanden.

¹⁰ Studierenden steht das Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 29 *Leistungsausweise*

¹ Alle Studierenden und die Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten für jede erfolgreich erbrachte Studienleistung einen Leistungsausweis. Gasthörerinnen und Gasthörer können während höchstens zwei Semestern maximal 12 CP erwerben.

² Leistungsausweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung sowie die Anzahl der erworbenen CP und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit. Der Leistungsausweis wird von der zuständigen Dozentin oder dem zuständigen Dozenten unterzeichnet.

§ 30 *Zuteilung von Credit-Points*

Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt CP zugeteilt:

- a. Vorlesung mit unbenoteter Prüfung: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP.
- b. Vorlesung mit benoteter Prüfung: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 6 CP.
- c. Der Besuch von Fachtagungen und Vortragsreihen wird einer Vorlesung gleichgesetzt, sofern eine entsprechende Bestätigung der Äquivalenz des Aufwands durch einen Dozenten erfolgt.
- d. Proseminar / Hauptseminar / Kolloquium ohne schriftliche Arbeit: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 6 CP.
- e. Proseminar / Hauptseminar / Kolloquium mit schriftlicher, benoteter Arbeit: zusätzlich 4 CP gegenüber Unterabsatz d.
- f. Die CP-Zuteilung für andere Arten von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen (z. B. Sprachkurse, Exkursionen) wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben oder (z. B. im Fall von Praktika und des Besuchs von Fachtagungen) in Absprache mit dem betreffenden Fachprofessor oder der betreffenden Fachprofessorin geklärt.
- g. Bachelorarbeit: 20 CP.
- h. Masterarbeit: 30 CP.
- i. Akzessprüfung: 12 CP.
- j. Bachelorprüfung: 10 CP.
- k. Masterprüfung: 15 CP.

§ 31 *Erwerb von Credit-Points*

¹ CP werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen aufgrund eines Leistungsausweises gemäss § 30 erworben.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen, sofern diese gleichwertig sind.

§ 32 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang, zur Fächerkombination und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 33 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Nebenfachstudienprogramms ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Nebenfachs und die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie zu den in den Prüfungen und den schriftlichen Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

V. Bachelorstudienprogramme

§ 34 *Aufbau, Profil, Forschungsarbeiten, Abschlussprüfungen*

¹ Die Bachelorstudienprogramme gliedern sich in ein einjähriges Grund- und ein zweijähriges Hauptstudium.

² Das Grundstudium soll in die jeweiligen disziplinären Traditionen und Problemstellungen sowie in die Grundlagen wissenschaftlicher Forschungstechniken und ihrer wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen einführen und wird in der Regel nach zwei Semestern mit der Akzessprüfung abgeschlossen.

³ Das Hauptstudium wird in der Regel nach sechs Semestern mit der Bachelorarbeit und den Bachelorprüfungen abgeschlossen.

§ 35 *Umfang*

Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern sind 180 CP zu erwerben.

§ 36 *Grundstruktur*

¹ Bachelorstudiengänge sind entweder dreisäulig (ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern), zweisäulig (ein Hauptfach mit einem Nebenfach) oder aber einsäulig als integrierte Studienprogramme angelegt.

² Wer einen dreisäuligen Bachelorstudiengang belegt, hat im Hauptfach 76 CP (davon 20 CP für die Bachelorarbeit, 4 CP für die Akzessprüfung und 4 CP für die Bachelorprüfung) und in den Nebenfächern jeweils 46 CP (davon 4 CP für die Akzessprüfung und 3 CP für die Bachelorprüfung) zu erwerben. Weitere 12 CP sind in den Bereichen «Wissenschaftliche Arbeitstechniken», «Präsentationstechniken (Rhetorik, Schreibtraining und Medienkompetenz)» sowie «Erweiterung der Sozialkompetenz» zu erbringen.

³ Wer einen zweisäuligen Studiengang belegt, hat im Hauptfach 94 CP (davon 20 CP für die Bachelorarbeit, 6 CP für die Akzessprüfung und 5 CP für die Bachelorprüfung) und im Nebenfach 74 CP (davon 6 CP für die Akzessprüfung und 5 CP für die Bachelorprüfung) zu erwerben. Weitere 12 CP sind in den Bereichen «Wissenschaftliche Arbeitstechniken», «Präsentationstechniken (Rhetorik, Schreibtraining und Medienkompetenz)» sowie «Erweiterung der Sozialkompetenz» zu erbringen.

⁴ Wer einen integrierten Studiengang belegt, hat – neben den 12 CP in den Bereichen «Wissenschaftliche Arbeitstechniken», «Präsentationstechniken (Rhetorik, Schreibtraining und Medienkompetenz)» sowie «Erweiterung der Sozialkompetenz» – weitere 168 CP (davon 20 CP für die Bachelorarbeit, 12 CP für die Akzessprüfung und 10 CP für die Bachelorprüfung) zu erwerben.

§ 37 *Arbeitstechniken, Präsentationstechniken, Sozialkompetenz*

Jedes Bachelorstudienprogramm beinhaltet die Bereiche «Wissenschaftliche Arbeitstechniken», «Präsentationstechniken (Rhetorik, Schreibtraining und Medienkompetenz)» sowie «Erweiterung der Sozialkompetenz», in denen jeweils 4 CP zu erbringen sind.

§ 38 *Hauptfächer*

Im Rahmen zwei- oder dreisäulig angelegter Bachelorstudiengänge können die folgenden Fächer als Hauptfächer belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Allgemeine und Schweizer Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.

§ 39 *Nebenfächer*

¹ Im Rahmen zwei- oder dreisäulig angelegter Bachelorstudiengänge können die folgenden Fächer als Nebenfächer belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Allgemeine und Schweizer Geschichte,

- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.

² Die gewählten Nebenfächer dürfen nicht im Hauptfach enthalten sein.

³ Nebenfächer können auch ausserhalb der Fakultät belegt werden.

⁴ Für Nebenfächer, die an einer anderen Fakultät belegt und abgeschlossen werden, gelten die Anforderungen der jeweiligen Fakultät.

§ 40 *Integrierte Studienprogramme*

¹ Im Rahmen einsäulig angelegter Bachelorstudiengänge können integrierte, fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Über die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen geben die einzelnen integrierten Studienprogramme Auskunft.

VI. Masterstudienprogramme

§ 41 *Profil*

Die Masterstudiengänge verleihen ein klares akademisches Profil für eine anspruchsvolle Tätigkeit in Praxis, Lehre oder Wissenschaft. Ziel ist die theoretisch und praktisch vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung in den gewählten Disziplinen, thematischen oder berufspraktischen Feldern. Im Vordergrund steht das Verfassen einer Masterarbeit, der Besuch von Seminaren, Forschungskolloquien, Fachtagungen und Gastvorlesungen. Ein Masterstudiengang wird in der Regel nach vier Semestern mit der Masterarbeit sowie den Masterprüfungen abgeschlossen.

§ 42 *Umfang*

Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von vier Semestern sind 120 CP zu erwerben.

§ 43 *Grundstruktur*

¹ Masterstudiengänge sind entweder zweisäulig (ein Hauptfach mit einem Nebenfach) oder einsäulig als integrierte Studienprogramme angelegt.

² Wer einen zweisäuligen Studiengang belegt, hat im Hauptfach 68 CP (davon 30 CP für die Masterarbeit und 5 CP für die Masterprüfung) und im Nebenfach 48 CP (davon 10 CP für die Masterprüfung) zu erwerben. Weitere 4 CP sind im Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» zu erwerben.

³ Wer einen einsäuligen, integrierten Studiengang belegt, hat – neben den 4 CP in dem Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz» – weitere 116 CP (davon 30 CP für die Masterarbeit und 15 CP für die Masterprüfung) zu erwerben.

§ 44 *Sozialkompetenz*

Jedes Masterstudienprogramm beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erwerben sind.

§ 45 *Zweisäulig angelegte Masterstudiengänge*

Im Rahmen zweisäulig angelegter Masterstudiengänge können die folgenden Fächer als Haupt- oder Nebenfächer belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Allgemeine und Schweizer Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.

§ 46 *Integrierte Studienprogramme*

¹ Im Rahmen einsäulig angelegter Masterstudiengänge können auch integrierte, fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Über die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen für integrierte Masterstudiengänge geben die in den Anhängen 1 bis 3⁵ aufgeführten Studienprogramme Auskunft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 47 *Gebühren*

Die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)⁶.

⁵ Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung am 9. April 2003 beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.

⁶ SRL Nr. 544

§ 48 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁷ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸ beim Bildungsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 49 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 16. Oktober 1997⁹ wird aufgehoben.

§ 50 *Übergangsbestimmungen*

¹ Studierende der Fakultät, die vor dem Studienjahr 2003/2004 an der Universität Luzern immatrikuliert waren, können auch nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung Lizentiatsprüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 16. Oktober 1997¹⁰ ablegen.

² Studien- und Prüfungsleistungen, die vor dem Studienjahr 2003/2004 nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 16. Oktober 1997¹¹ erbracht worden sind, werden von der Dekanin oder vom Dekan anerkannt und gemäss den Bestimmungen in § 30 sowie den Anforderungen der einzelnen Studienprogramme angerechnet.

³ Teilzeitstudierenden kann die Dekanin oder der Dekan spezielle Konditionen für den Abschluss nach bisherigem Recht oder für den Übergang in diese Studien- und Prüfungsordnung gewähren.

§ 51 *Universitätswechsel*

¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Fach an anderen Fakultäten des In- oder Auslandes geleistet worden sind, können von der Dekanin oder vom Dekan anerkannt und für die Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet werden (vgl. § 31 Abs. 2).

⁷ SRL Nr. 539

⁸ SRL Nr. 40

⁹⁻¹¹ G 1997 358 (SRL Nr. 542a)

² Ohne anders lautende Bestimmungen werden die Studien- und Prüfungsleistungen gemäss § 30 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie den im Anhang¹² aufgeführten spezifischen Anforderungen der einzelnen Studienprogramme angerechnet.

§ 52 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. April 2003

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

¹² Der Universitätsrat hat die Anhänge zusammen mit dieser Verordnung am 9. April 2003 beschlossen; diese werden jedoch in den Rechtssammlungen des Kantons Luzern nicht publiziert.